

Ordnung zur Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1a „Arbeitsorientierte Bildung“**

Vom 24. September 2008

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 24. September 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Der Anhang 1a „Arbeitsorientierte Bildung“ vom 11. Juli 2007 (Brem.ABl. S. 1069) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) erhält folgende Fassung:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal 4 Wochen verlängert werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 14. Juli 2008

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 7. Februar 2007 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Mathematik (Vollfach) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in das Fachstudium und General Studies; zum Fachstudium der Mathematik gehört das Studium eines Anwendungsfaches der Mathematik. Ein Anwendungsfach kann studiert werden, wenn über die zu studierenden Inhalte eine Vereinbarung zwischen den Studiendekaninnen/Studiendekanen des Anwendungsfaches und der Mathematik getroffen wurde. Die jeweilige Vereinbarung wird der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung hinzugefügt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Mathematik auch ein anderes Anwendungsfach zulassen und in Absprache mit diesem Fach die zu studierenden Inhalte festlegen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Anlage 1 enthält die Liste der zu studierenden Module mit Angaben über Inhalte, Prüfungsformen und -vorleistungen und zu erwerbende Leistungspunkte. Ein Teil der Module sind Pflichtmodule mit vorgeschriebenen Inhalten, die übrigen sind Wahlpflichtmodule, in denen die/der Studierende eine Lehrveranstaltung aus einer Liste oder einem abgegrenzten inhaltlichen Bereich auswählen kann, sofern die Veranstaltung gerade angeboten wird.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können den Modulen weitere, in Anlage 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(5) Module des Pflichtbereichs Mathematik werden in deutscher Sprache, die des Wahlpflichtbereichs Mathematik in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Sie können benotet werden, diese Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. bearbeiten von Übungsaufgaben und ggf. Vortragen von Lösungen,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten Dauer,
3. schriftliche Ausarbeitung von 10 bis 15 Seiten,
4. mündliches Fachgespräch von etwa 15 Minuten Dauer.

(4) Der Prüfungsausschuss Mathematik kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/ eines Prüfers weitere Formen für Prüfungsvorleistungen zulassen.